

*«Anlässlich der Inspektion der Steinbrüche bei Balzers des Johann Frick in Balzers und des Johann Kubli in Trübbach am 29. September 1905 wurde die Wahrnehmung gemacht, dass nicht alle Vorsichtsmassregeln, welche für derartige Betriebe geboten erscheinen, beobachtet werden.»*

Als direkte Folge der Inspektion gelangte er im Oktober 1905 an die Regierung in Vaduz mit dem Ziel, eine Betriebsordnung für den Steinbruch in Balzers zu erlassen. Er arbeitete schliesslich im Oktober 1906 eine Betriebsordnung für die beiden Balzner Steinbrüche von Johann Frick und Jakob Kubli in Balzers aus, Landesverweser Karl von In der Maur ergänzte und genehmigte dieselbe mit einigen persönlichen Hinweisen. Hauptziel der Betriebsordnung war die Verbesserung der Arbeitssicherheit, wobei in verschiedenen Gefahrenbereichen angesetzt wurde. So sollte das Aufsichtspersonal verpflichtet werden, den Steinbruch täglich zu begehen, um Erdabrutschungen oder Felsstürze rechtzeitig vorhersehen zu können. An gefährlichen Lagen sollten «Seile in Griffweite» eines jeden Arbeiters den häufig vorkommenden Abstürzen vorbeugen.

Besondere Vorsicht war bei Abräumarbeiten geboten. Wie die Vergangenheit gezeigt hatte, war dies ein Bereich, in dem es immer wieder zu schweren Unfällen durch Rutschungen, Stürze oder sich unvermittelt bewegendes Material gekommen war. Grössere Sprengungen, insbesondere das «Niederlegen ganzer Wände», mussten neu beim Ortsvorsteher vorgängig angemeldet werden. Die Betriebsordnung legte zudem fest, dass das billige, aber äusserst riskante so genannte «Unterschiessen» überhängender Gesteinspartien zu vermeiden sei. Ebenso sollte eine Beobachtungsfrist von 24 Stunden eingeführt werden, wenn nach einer erfolgten Sprengung eine Felswand nicht unmittelbar fiel. Erst danach durfte die Wand beschritten und genauer untersucht werden.

Weitere Regelungen betrafen die Kontrolle der verwendeten Sprengmittel. Neu sollten Sprengstoffmengen ab drei Kilogramm nur noch in entsprechend gesicherten und dafür angelegten Magazinen aufbewahrt werden dürfen. Gesprengt wurde damals mit Schwarzpulver, später und seltener mit Dynamit, das eine ungleich höhere Sprengkraft entwickelte. Besonders vorsichtig galt es beim Umgang mit gefrorenen Sprengladungen zu sein. 1907 kam es beispielsweise zu einem schweren Arbeitsunfall, als sich eine Sprengladung frühzeitig entlud und zwei mit Sprengvorbereitungen beschäftigte Arbeiter mehrere Meter weit gegen eine Fels-

wand schleuderte. Einer der Arbeiter wurde dabei von durch die Wucht der Explosion herumgeschleuderten Steinen getroffen und schwer verletzt.

Da es noch keine eigentliche Ausbildung im Umgang mit Sprengstoffen gab, hielt die Betriebsordnung allgemein fest, dass zu den Sprengarbeiten nur solche Arbeiter verwendet werden sollten, welche zuverlässig und mit der Behandlung der Spreng- und Zündmittel vollkommen vertraut wären. Beim Laden müsste zudem jeweils entweder ein Vorarbeiter oder Aufseher anwesend sein. Auch für die Durchführung von Sprengungen oder «Schüssen», wie man sie früher nannte, galten nun einfache, aber verbindliche Sicherheitsmassnahmen:

*«Die Zündschnur muss für jeden Schuss die nötige Länge und Brenndauer haben, damit sich die Arbeiter genügend weit entfernen und bergen können. Sämtliche Zugänge zum Orte, wo Schüsse abgetan werden sollen, sind zu bewachen und die üblichen Warnungssignale durch in Pausen von 3–5 Minuten vor dem Zünden dreimal zu wiederholende langgedehnte Rufe «Feuer» zu geben. Auf den ersten Ruf «Feuer» haben alle im Bruche Beschäftigten die gesicherten Unterstände aufzusuchen.»*

Abschliessend drängte Gewerbeinspektor Stipperger insbesondere darauf, dass alle Steinbrucharbeiter von den Unternehmern nicht nur bei einer Krankenversicherung, sondern dringend bei einer Unfallversicherung gemeldet werden müssten, was bislang nicht der Fall war. Teils hatten die Arbeiter ausschliesslich eine Krankenversicherung, teils erfolgte diese sogar auf eigene Kosten und Tagelöhner verfügten bislang ohnehin über keinen Versicherungsschutz. Für alle Arbeitsunfälle mit Verletzten galt nun die Verpflichtung, unmittelbar einen Arzt beizuziehen. Auch war eine Meldung an die Gemeinde beziehungsweise von dieser wiederum eine Meldung an die Regierung zu erstatten. 1910 wurde schliesslich eine neue Gewerbeordnung für das Fürstentum Liechtenstein erlassen. Darin war eine Versicherungspflicht für alle Arbeiter in Steinbrüchen vorgesehen. Als die Gewerbeordnung fünf Jahre später in einem wirtschaftlich schwierigen Umfeld revidiert und gelockert wurde, blieb dieser Passus enthalten und wurde gar auf die im Steinbruch häufig beschäftigten, meist ausländischen Tagelöhner ausgedehnt.

Zu den Blütezeiten des Steinbruchs, als an die 40 Personen dort beschäftigt waren, ergab sich auch durch die riskanten Arbeitsbedingungen und die hohe Personaldichte ein sehr hohes Unfallrisiko. Aus dem Jahr